

BStGer BB.2013.18 vom 25. Juli 2013

Bundesstrafgericht, 2013-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2013.18

FR: TPF BB.2013.18 du 25 juillet 2013

IT: TPF BB.2013.18 del 25 luglio 2013

Regeste

Einziehung bei Einstellung des Verfahrens (Art. 320 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO). Kostentragungspflicht der beschuldigten Person bei Einstellung des Verfahrens (Art. 426 Abs. 2 i.V.m. Art. 310 Abs. 2 StPO). Entschädigung bei Einstellung des Verfahrens (Art. 429 ff. StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde nach den Vorschriften der Art. 393 ff. StPO erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Zur Beschwerde berechtigt sind Parteien oder andere Verfahrensbeteiligte, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides haben (Art. 382 Abs. 1 StPO; Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 S. 1308). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO).

Um eine Beschwerde zu erheben, bedarf auch der Beschuldigte eines rechtlich geschützten Interesses an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides im Sinne von Art. 382 Abs. 1 StPO. Da er im Zentrum des Strafverfahrens steht, kann dies in der Regel bejaht werden. Allerdings kann auch er einen Entscheid nur bezüglich derjenigen Punkte anfechten, die für ihn ungünstig lauten, ansonsten ihm das Rechtsschutzinteresse abgeht. Dieses fehlt insbesondere bei der Beschlagnahme von Konten juristischer Personen, auch wenn er an ihnen wirtschaftlich berechtigt ist (GUI-

- 5 -

DON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2011, N. 252, 254, 257 und 309 f.).

E. 1.2

Mit Verfügung vom 15. Januar 2010 hat die BA das Konto-Nr. 1 bei der Bank E. in V., lautend auf B. Corp., gesperrt (act. 07-102-0013; vgl. oben Erwägung B). Was für die Beschlagnahme von Konten juristischer Personen gilt, hat auch für die Einziehung der darauf liegenden Vermögenswerte zu gelten. Damit fehlt dem Beschwerdeführer 1 das rechtlich geschützte Interesse, Ziffer 4 des Dispositivs der Einstellungsverfügung vom 15. Februar 2013 anzufechten (vgl. act. 1 S. 14 N. 66). Insoweit kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

Ein Gleiches gilt für die Beschwerdeführerin 2, soweit sie die Auflage der Verfahrenskosten (Ziffer 2 des Dispositivs) anfecht.

E. 1.3

Ansonsten ist die Beschwerde fristgerecht erhoben worden. Auf die Beschwerde kann im gesagten Umfang eingetreten werden.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer 1 macht im Verfahren vor der Beschwerdekammer darauf aufmerksam, französisch nicht aber deutsch zu verstehen. Die ihn betreffenden Verfahrenshandlungen der BA seien ihm übersetzt worden. Er beantragt ein Gleiches im vorliegenden Verfahren, namentlich was die auf Deutsch eingereichte Stellungnahme der BA betrifft (act. 7, act. 5).

E. 2.2

Nach Art. 3 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71) wird die Verfahrenssprache durch die Bundesanwaltschaft bei der Eröffnung der Untersuchung bestimmt. Sie berücksichtigt dabei namentlich die Sprachkenntnisse der Verfahrensbeteiligten, die Sprache der wesentlichen Akten und die Sprache am Ort der ersten Untersuchungen (Art. 3 Abs. 1 und 2 StBOG). Die bezeichnete Verfahrenssprache gilt, wenn keine aussergewöhnlichen Umstände eintreten, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens (Art. 3 Abs. 3 StBOG; vgl. TPF 2011 68 E. 2/3).

Der beschuldigten Person wird, auch wenn sie verteidigt wird, in einer ihr verständlichen Sprache mindestens der wesentliche Inhalt der wichtigsten Verfahrenshandlungen mündlich oder schriftlich zur Kenntnis gebracht. Das Beschwerdeverfahren ist nach Art. 397 Abs. 1 StPO schriftlich. Ein Anspruch auf vollständige Übersetzung aller Verfahrenshandlungen sowie der

- 6 -

Akten besteht nicht (Art. 68 Abs. 2 StPO). Akten, die nicht Eingaben von Parteien sind, werden soweit erforderlich übersetzt (Art. 68 Abs. 3 StPO). Bei der anwaltlich vertretenen beschuldigten Person muss nicht das ganze Urteil übersetzt werden. Denn es wird davon ausgegangen, dass Anwälte Deutsch, Französisch und Italienisch zumindest lesen können (URWYLER, Basler Kommentar, Basel 2011, Art. 68 N. 8 m.w.H.).

E. 2.3

In ständiger Praxis verfasst das Bundesstrafgericht seine Entscheide in der Regel in der Sprache des angefochtenen Entscheids. Eine Übersetzung von Parteieingaben muss sich nicht aufdrängen. Die Praxis des Bundesgerichts zu den kantonalen Amtssprachen ist nicht ohne weiteres auf die mehrsprachige Eidgenossenschaft übertragbar (Entscheide des Bundesstrafgerichts BB.2012.11 vom 30. Oktober 2012, E. 1.3/2; BB.2011.20 vom

E. 2.4

Vorliegend führte die BA das Verfahren auf Deutsch (act. 5 S. 2). Auch die Einstellungsverfügung erging auf Deutsch (Untersuchungsakten S. 03-000-0027 ff.). Dies ist nicht zu beanstanden, ergibt es sich doch aus den Untersuchungsakten, dass vorliegende Untersuchung nur ein Nebenarm eines weiten und hauptsächlich auf Deutsch zu untersuchenden Verfahrenskomplexes war. Die BA brachte dem Beschwerdeführer 1

den wesentlichen Inhalt der wichtigsten Verfahrenshandlungen auf Französisch zur Kenntnis (so sinngemäss der Beschwerdeführer selbst, act. 7). Der Entscheid wurde ihm sogar integral übersetzt (Untersuchungsakten S. 03-000- 0037 ff.). Aussergewöhnliche Umstände für einen Wechsel der Verfahrenssprache im Beschwerdeverfahren liegen keine vor. Gestützt auf Art. 3 Abs. 5 StBOG durfte immerhin der Rechtsanwalt des Beschwerdeführers 1 seine Rechtsschriften auf Französisch einreichen.

Er beantragt nun, ihm sei zudem die deutsche Stellungnahme der BA zu übersetzen, ansonsten er dies – auf Kosten des Gerichts – zu besorgen habe (act. 7). Die Stellungnahme der BA enthält Präzisierungen zur angefochtenen Verfügung, namentlich beantragt sie neu eine teilweise Einziehung als Ersatzforderung. Auch ergänzt sie ihre Begründung (act. 5 Ziff. 4.2.2 und Ziff. 7). Dabei zitierte sie zentrale Aussagen bereits auf Französisch. Somit war dem Beschwerdeführer 1 – durch die integrale Übersetzung des angefochtenen Entscheids – nicht nur der Verfahrensgegenstand en détail bekannt, sondern auch die Ergänzung durch die BA, soweit sie sich nicht in juristisch-technischen Details erschöpfte. Auf jeden Fall ging dies weit über die erforderliche Mitteilung der Essenz (nach Art. 68 Abs. 2 StPO; le contenu essentiel) des Verfahrens hinaus.

- 7 -

Im Übrigen zeigt die Replik, dass sich der Rechtsanwalt in allen Nuancen mit den Vorbringen der BA auseinandersetzen wusste. Auch ist seine Zusicherung einer Übersetzung der Stellungnahme durchaus von Belang, wobei gemäss Rechtsprechung auf Seiten der Verteidigung kein Mehraufwand entsteht, wenn das Mandat von einer Person geführt wird, die der Sprache des Mandanten ohnehin kundig ist (so Entscheid des Bundesstrafgerichts BK.2011.21 vom 24. April 2012, E. 2.2 m.w.H.). Schliesslich wurde den Ausführungen der BA in ihrer Stellungnahme – wie das Folgende zeigt – insoweit gerade nicht gefolgt, als sie die Auflage der Verfahrenskosten betreffen und die Einziehung als Ersatzforderung zurückzuweisen sein wird.

E. 2.5

Mit dem Gesagten kann der Antrag des Beschwerdeführers 1 auf Übersetzung der Stellungnahme der BA vom 25. März 2013 als gegenstandslos bezeichnet werden, ansonsten er abgewiesen werden müsste.

3.

3.1 Gemäss den Unterlagen der Untersuchung, den Aussagen des Beschwerdeführers sowie der insoweit unbestritten gebliebenen Sachverhaltsdarstellung der BA war der Beschwerdeführer 1 bis 1996 Angestellter der Firma C. im Staat X Osteuropas. Er betrieb danach in UU. ein Kontaktbüro für die Firma C. und habe dafür von Januar 1999 bis 2004 insgesamt EUR 370'000.-- erhalten, zuzüglich Erfolgsprämien zwischen 3% und 20%. Deren genaue und tatsächlich ausbezahlte Höhe ist unbekannt. Zunächst bildeten jährlich erneuerte Repräsentationsabkommen den rechtlichen Rahmen für diese Tätigkeit. Gemäss diesen insgesamt drei Übereinkommen handelte es sich um eine Vollzeitbeschäftigung. Sie wurden abgelöst durch ein Rahmenübereinkommen zwischen C. International S.A. in Y. und der Gesellschaft F. Ltd. Die F. Ltd. mit Sitz in Z. (GB) gehörte dem Beschwerdeführer 1. Dieser Rahmen wurde bis 2004 mit neun weiteren Vereinbarungen ergänzt (act. 1.1 S. 2; Untersuchungsakten S. 13-003-0006 [rechtshilfeweise Einvernahme vom 13. April 2010]; Untersuchungsakten S. 13-003-0021 bis 32 [Einvernahme vom 19. Mai 2010]; Untersuchungsakten S. 16-002-0013 bis 24 [Repräsentationsabkommen]).

3.2 Vor diesem Hintergrund waren die Vorwürfe der BA an den Beschwerdeführer 1 zu sehen. Sie haben ihren Ursprung in consulting agreements (nachfolgend "CA"), die zu seinen Gunsten zusätzlich zu den obigen Vereinbarungen abgeschlossen wurden und jeweils unterschiedliche Projekte im Staat X Osteuropas betreffen (act. 1.1 S. 3 f.). Er habe sich dabei ihm gehörender Gesellschaften bedient, namentlich der G. International Inc. mit

- 8 -

Sitz in Panama, der F. Ltd. sowie der H. Ltd. mit Sitz in Jersey GB (act. 1.1 S. 2). Vorliegend verdient das CA vom 24. Oktober 2001, hernach "CA M.", besondere Aufmerksamkeit (B07-000-01-0158 bis 0173; von der Bundeskriminalpolizei [BKP] als "... " bezeichnet [Untersuchungsakten Zwischenbericht BKP vom 9. März 2009 S. 10-000-0017 bis 19]).

Das CA M. vom 24. Oktober 2001 betrifft die Lieferung von 62 Fahrzeugen für die Verkehrsbetriebe der Stadt UU. Vertragsparteien sind Gesellschaften von C. sowie die F. Ltd. Es wurden 1.2% des Auftragswertes als Bezahlung vereinbart und CHF 413'165.90 effektiv überwiesen (act. 1.1 S. 3). Während die überwiesenen Gelder grossteils persönliche Ausgaben des Beschwerdeführers 1 deckten (vgl. act. 1 S. 11), hat F. Ltd. davon CHF 140'000.-- weiter auf das Konto der B. Corp. überwiesen (act. 1 S. 10 f., 19 f.; Überweisung vom 4. Januar 2005 in act. 1.4; act. 5 S. 10). Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist unter anderem die Einziehung dieses Betrages.

4.

4.1 An der Einziehung gestützt auf Art. 70 Abs. 1 StGB kritisiert die Beschwerdeführerin 2, dass nicht wie erforderlich die Erfüllung eines objektiven Tatbestandes nachgewiesen sei. Namentlich sei unbekannt, wer bei C. und in welchen Umständen den Beschluss gefasst habe, Gelder an ausländische Funktionäre zu überweisen und wer hierfür Konten von A. einzusetzen gedachte. Auch blieben die Empfänger und die Umstände des insinuierten Erhalts unbekannt. Hätte tatsächlich eine Weiterleitung erfolgen sollen, so sei nicht nachzuvollziehen, warum weder C., noch die Destinatäre auf die durch die Beschwerdeführer seit 10 Jahren unterbliebene Weiterleitung der Gelder reagiert hätten (act. 1 S. 17-19; act. 9 S. 3-7).

4.2 Das Gericht verfügt nach Art. 70 Abs. 1 StGB die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden. Die so genannte Ausgleichseinziehung beruht vor allem auf dem grundlegenden sozialemischen Gedanken, dass sich strafbares Verhalten nicht lohnen darf (BGE 129 IV 107 E. 3.2).

In BGE 125 IV 4 E. 2a/bb hielt das Bundesgericht fest, es sei unbeachtlich, ob der Vermögensvorteil rechtlich oder bloss tatsächlich, direkt oder indirekt durch die strafbare Handlung erlangt worden sei (ebenso BGE 120 IV 365 E. 1d; Urteil des Bundesgerichts 1S.5/2005 vom 26. September 2005,

- 9 -

E. 7.4 [ein Steuerstrafverfahren betreffend]). Das höchste Gericht führte weiter aus, auf die Unrechtmässigkeit der Vorteile dürfe aber nicht schon aufgrund der Tatbegehung selbst geschlossen werden. Der Vorteil müsse "in sich" unrechtmässig sein. Das sei beispielsweise nicht der Fall, wenn die fragliche Handlung objektiv nicht verboten sei, wie bei der

Erlangung von Vermögenswerten durch vollendet untauglich versuchte Hehlerei. Soweit die Einnahmen aus einem objektiv legalen Rechtsgeschäft stammten, seien sie nicht Produkt einer strafbaren Handlung und damit nicht unrechtmässig. In diesem Umfang bestehe keine Grundlage für die Einziehung. Das Bundesgericht präziserte später, dass dann ein Vermögensvorteil aus einer unrechtmässigen Handlung vorliege, wenn die derart erworbenen Vermögenswerte in einem natürlichen und adäquaten Kausalitätsverhältnis zur Tat stünden, ohne notwendigerweise ihre direkte und unmittelbare Folge zu sein. Die Beweislast verbleibt bei der Untersuchungsbehörde (a.a.O., E. 2b/bb; BGE 137 IV 79 E. 3.2 [Korruption], 137 IV 305 E. 3.1 [Schwarzarbeit]; Urteile des Bundesgerichts 6B.425/2011 vom 10. April 2012, E. 5.3 [illegale Ausfuhr von Kriegsmaterial]; 6B.85/2012 vom 21. Mai 2012, E. 3.1).

4.3 Die BA begründet die Einziehung damit, dass Anhaltspunkte bestünden, dass die beschlagnahmten Vermögenswerte Korruptionszwecken gedient hätten (act. 1.1 S. 8 Ziffer 5). Demnach seien im Wesentlichen gestützt auf unbestimmte Beratungsmandate hohe Summen überwiesen worden. Ob überhaupt eine Gegenleistung erbracht worden sei, bliebe unklar. Jedenfalls hätten diese weitgehend den an sich bereits mit den Repräsentationsabkommen abgegoltenen Tätigkeiten entsprochen. Diese sähen auch bereits Erfolgsprämien vor.

4.4 In der Untersuchung gegen den Beschwerdeführer 1 misslang der Nachweis eines objektiven Tatbestands; ihm gegenüber konnten die Vorwürfe nicht aufrecht erhalten bleiben (vgl. act. 1.1 S. 6 Ziffer 5 und S. 7 f.).

Als Ergebnis der Untersuchung gegen den Beschwerdeführer 1 bleibt aber, dass keine Gegenleistung für gestützt auf das CA M. erfolgte Auszahlungen über CHF 413'165.90 ersichtlich ist. Dass die Leistungen des CA M. – gäbe es sie denn – im Wesentlichen bereits mit den Repräsentationsabkommen abgegolten wurden, ist aufgrund der Aussagen des Beschuldigten und der Zeugenaussagen der obersten Verantwortlichen für die Verkehrsbetriebe der Stadt UU. dargetan (Untersuchungsakten S. 13-003-0083; S. 12-027-0021 bis 24 und 12-028-0018 ff.). Dies kann auch nicht durch die Aussagen des Zeugen I. (Verantwortlicher Business Development in der Sparte Transport) widerlegt werden (Untersuchungsakten S. 12-007-0006): Aufgrund seiner Distanz zum Tagesgeschäft kommt

- 10 -

ihnen richtigerweise nur das Gewicht von Mutmassungen zu (act. 1.1 S. 2 Ziffer 2 und S. 4 Ziffer 4, act. 5 S. 4; act. 1 S. 8, act. 9 S. 3, 5; vgl. auch vorstehende Erwägung 4.3).

4.5 Folglich rückt ins Zentrum des Interesses, wofür denn die Auszahlungen von C. vorgesehen waren. Dazu förderte eine Hausdurchsuchung am 21. und 22. August 2008 bei C. in VV. konkrete und aussagekräftige Anhaltspunkte zu Tage. Es wurde ein handgeschriebener Fax von I. an J. (Verantwortlicher der Abteilung Compliance von C.) vom 23. August 2001 aufgefunden (Untersuchungsakten S. B07-000-01-0278). Die hier interessierende Zeile eins (von dreien) lautet (vgl. auch die Wiedergabe in act. 1.1 S. 4):

Fahrzeuge 105 N. original channel revised channel new cost ?

(delivered) (coming)

90 ME 80 ME

KxK 1%

1% Seanory

A. x 1.2 ?

Die Bezeichnungen Fahrzeuge 105 und x 1.2 ? finden sich im CA M. wieder (zu diesem CA obige Erwägung 3.2); letztere Ziffer entspricht der Höhe der Kommission (Untersuchungsakten B07-000-01-0160). Auch der Name A. scheint im Fax und auf dem CA M. auf. Klar ist auch, dass es um Überweisungen geht ("new cost ?" oben, sowie die Frage "bank account?" beim original channel der Zeile drei).

Wenngleich die BA nicht nachzuweisen vermochte, an wen sämtliche Beratungshonorar zur Bestechung hätten weitergeleitet werden sollen, ergibt sich eine solche Absicht aus dem Fax. Denn dessen Zeilen zwei und drei können mit weiteren CAs in Verbindung gebracht werden. Dabei kamen Gelder gemäss Zeile drei bei K. bei der Bank L. in U. an. Er war Mitglied der Partei O. Dies stimmt mit dem durchgestrichenen Z auf Zeile drei des Faxes sowie den Buchstaben der O in Klammern überein. Entsprechende Hinweise gibt es auch für die Zeile zwei. Bezeugt der Fax so bereits die Absicht zu bestechen, kann die BA die unterbliebene Weiterleitung im Fall des Beschwerdeführers 1 mit weiteren Indizien erklären und den Vorwurf der Bestechungsabsicht weiter untermauern (act. 1.1 S. 5 f; act. 5 S. 6-8). Insgesamt muss somit davon ausgegangen werden, dass die aufgrund des CA M. an die Beschwerdeführerin 2 überwiesenen Gelder für Bestechungszwecke im Sinne von Art. 322septies StGB gedacht waren (act. 1.1 Ziff. 4 S. 4-6, act. 5 S. 6-8; Untersuchungsakten Zwischenbericht BKP vom

E. 7

Juni 2011, E. 2.2; BB.2011.13 vom 18. Mai 2011, E. 1.2 und 2/3).

E. 7.1

Da der Beschwerdeführer 1 nicht die Kosten des Untersuchungsverfahrens zu tragen hat, ist sein Anspruch auf eine Entschädigung zu prüfen. Auch die Beschwerdeführerin 2 verlangt eine solche.

E. 7.2

Gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO hat die beschuldigte Person, wenn sie ganz oder teilweise freigesprochen oder wenn das Verfahren gegen sie eingestellt wird, Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte. Die in diesem Sinne zu erstattenden Aufwendungen bestehen hauptsächlich aus den Kosten der frei gewählten Verteidigung (Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Verein-

- 15 -

heitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 S. 1329; BGE 138 IV 205 E. 1).

E. 7.3

Die BA sprach in Ziff. 3 des Dispositivs ihrer Einstellungsverfügung vom 15. Februar 2013 keine Entschädigung zu (act. 1.1). Eine Rückweisung zu neuem Entscheid hätte den Vorteil, dass dem Beschwerdeführer der Instanzenweg nicht verkürzt wird. Dagegen spricht die Prozessökonomie, zumal die Akten einen sofortigen Entscheid erlauben. Vorliegend ist die Sache auch deshalb an die Hand zu nehmen, weil der Beschwerdeführer selbst einen Sachentscheid der Beschwerdekammer beantragt (act. 1 S. 23 ff.; act. 9 S. 9 f.).

E. 7.4

Der Verteidiger macht als Aufwand 130.10 Stunden und Auslagen von CHF 1'457.26 geltend (act. 1 S. 23-25; act. 1.8 Timesheet vom 29. Januar 2010 bis 15. Februar 2013; act. 1.10 Auslagen). Aufwand und Auslagen erscheinen als genügend ausgewiesen und sind aus Sicht der Beschwerdekammer nicht zu beanstanden. Der Grossteil des Aufwandes entstand durch die Einreichung von Dokumenten, Teilnahme an Verhandlungen und Koordination mit dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in Frankreich. Angesichts dessen, dass auch der an sich mit CHF 200.-- zu entschädigende Reiseaufwand nicht separat ausgewiesen ist, ist ein Stundenansatz von CHF 230.-- zwar hoch, aber noch knapp angemessen. Dies ergibt eine Gesamtentschädigung von CHF 31'380.-- (CHF 29'923.-- Honorar [230x130.10] plus CHF 1'457.26 Auslagen).

Dass der Beschwerdeführerin 2 darüber hinaus eine Entschädigung zustünde wurde nicht dargelegt und trafe im Übrigen auch nicht zu.

E. 7.5

Zusammenfassend hat die BA den Beschwerdeführer 1 für die Untersuchung mit CHF 31'380.-- zu entschädigen.

8. Insgesamt ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist. Die Einziehung ist im Umfang von CHF 140'000.-- zu bestätigen und darüber hinaus zu neuem Entscheid zurückzuweisen. Die Beschlagnahme ist aufrechtzuerhalten. Die Kosten der Untersuchung hat die Eidgenossenschaft zu tragen. Der Beschwerdeführer 1 ist für die Untersuchung mit CHF 31'380.-- zu entschädigen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 9

- 16 -

E. 9.1

Die Gerichtskosten sind nach dem Ausgang des Verfahrens zu verlegen. Was die Einziehung betrifft, so hat die Beschwerdeführerin 2 insoweit obsiegt, als eine teilweise Rückweisung erfolgt. Sie unterlag, soweit die Einziehung bestätigt wurde und aufgrund deliktischer Herkunft der Gelder die Möglichkeit einer Ersatzforderung feststeht. Zusammen mit dem Obsiegen im Kostenpunkt und dem Anspruch auf eine gekürzte Entschädigung, haben die Beschwerdeführer rund zu zwei Dritteln obsiegt; da teilweise auf ihre Beschwerde nicht eingetreten werden konnte insgesamt etwa zur Hälfte. Die in Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO auf die Hälfte gekürzte und von den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftung zu tragende Gerichtsgebühr ist auf Fr. 750.-- festgesetzt (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und Art. 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

E. 9.2

Die auch teilweise obsiegende Partei hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen im Beschwerdeverfahren (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Gemäss Art. 10 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 und 2 BStKR wird das Honorar nach dem notwendigen und ausgewiesenen Aufwand bemessen. Ausgangsgemäss haben die Beschwerdeführer Anspruch auf eine hälftige Prozessentschädigung.

Das Timesheet des Rechtsanwalts weist einen Aufwand von 37.8 Stunden für die Beschwerdeschrift und von 20.6 Stunden für die Replik aus (act. 1.9 Timesheet vom 15. bis 26. Februar 2013; act. 9.2 Timesheet vom 28. März 2013 bis 17. April 2013). Für die Beschwerdeschrift erscheint vorliegend ein Aufwand von maximal 25 Stunden als angemessen, da von einem Anwalt vorausgesetzt werden kann, dass er Art. 70 StGB und die Rechtsprechung hierzu im Wesentlichen kennt; auch eine intensive Absprache mit dem französischen Rechtsvertreter erscheint nicht als notwendig. Demgegenüber sind 20.6 Stunden alleine für das begrenzte Prozess-thema der Replik nicht begründbar (zum sprachlichen Aspekt siehe obige Erwägung 2.4). Angesichts der neuen Anträge der BA erscheinen immerhin 8 Stunden als angemessen. Der Gesamtstundenaufwand beträgt somit 33 Stunden, was immer noch ausserordentlich hoch erscheint. Obwohl dies auch Aufwand der Praktikantin mit umfasst (vgl. act. 9 S. 9 zweitletzter Absatz), ist der Aufwand mit Fr. 230.-- pro Stunde zu entschädigen. Dies ergibt Fr. 7'590.-- (33h x 230.--). Ausgangsgemäss auf die Hälfte gekürzt, sind die Beschwerdeführer mit Fr. 3'795.-- (inkl. MwSt.) zu entschädigen.

- 17 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.